

Dorfgemeinschaftsverein Veelböken e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1) Der am 06. Juli 2022 in Veelböken gegründete Verein trägt den Namen "Dorfgemeinschaftsverein Veelböken e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Veelböken
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- 3) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen, Brauchpflege, Arbeitseinsätze und Kinderveranstaltungen verwirklicht.
- 4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, stellt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist der Widerspruch zulässig. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über eine Mitgliedschaft.
- 3) Über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte.
- 4) Passive Mitglieder
 - a) Passives Mitglied kann jede natürliche Person sein, die den Verein passiv unterstützen will. Passive Mitglieder haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Die Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen aber ist erwünscht. Hier können sie eine beratende bzw. unterstützende Funktion wahrnehmen.
 - b) Eine aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt unbefristet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- 3) Vereinsschädigendes Verhalten kann zum Ausschluss führen. Vereinsschädigendes Verhalten ist auch die Nichtzahlung der Beiträge über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch zulässig. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft dann die nächste Mitgliederversammlung.
- 4) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Einnahmen

- 1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge und Umlagen werden vom Vorstand festgelegt. Näheres regelt die vom Vorstand zu erlassende Finanzordnung.
- 2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beiträge/Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.
- 3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen.

§ 6 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) soweit vorhanden, die Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr einmal statt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 1 Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies Beschließt
 - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag schriftlich beim Vorstand stellt.
- 5) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt ausschließlich in Textform.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
- 7) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der

- anwesenden Mitglieder dem Antrag auf Änderung der Tagesordnung zugestimmt haben. Tagesordnungsanträge zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung dürfen in der Mitgliederversammlung selbst nicht gestellt werden und sind als unzulässig zu verwerfen.
- 9) Änderung der Satzung durch gerichtliches Verlangen kann durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) 1-3 Beisitzern
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Zeit von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Wahlperiode kann die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählen.
- 3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

- 1) Vorstand im Sinne § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden Stellvertreter und Kassenwart jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung des Vereins auf 2 Jahre gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von der Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Sachverhalt ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Deutsche Kinderhilfswerk (Deutsches Kinderhilfswerk e.V.) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden ist.

§ 13 Inkraftsetzung

Die Satzung tritt nach Bestätigung auf der Gründungsversammlung am 06. Juli 2022 in Kraft.